

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00410 vom 30. Oktober 2009**

ZH Verwaltungsgericht, 2009-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2009.00410](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00410)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00410 du 30 octobre 2009

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00410 del 30 ottobre 2009

## **Regeste**

Disziplinarstrafe | Disziplinarstrafe im Strafvollzug Die Justizdirektion trat auf den Rekurs nicht ein, da der dem Rekurrenten auferlegte Prozesskostenvorschuss nicht fristgerecht bei ihr eingetroffen sei (E. 2.1). Bei Geldüberweisungen mit der Schweizer Post ist gemäss § 11 VRG die Einzahlung des Kostenvorschusses bei einer Poststelle am letzten Tag der Frist rechtzeitig. Nicht erforderlich ist, dass die Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers vor Fristablauf erfolgt (E. 2.2). Angesichts der fristgerechten Leistung des Kostenvorschusses war es unzulässig, auf den Rekurs unter Annahme einer verspäteten Kautionszahlung nicht einzutreten (E. 2.3). Keine Parteientschädigung für die nicht anwaltlich vertretene Partei (E. 3). Teilweise Gutheissung und Rückweisung zur neuen Entscheidung

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Die Verfahrenskosten sind nicht dem Beschwerdegegner aufzuerlegen, da die Rückweisung nicht auf dessen Verhalten zurückzuführen ist. Sie sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die nicht anwaltlich vertretene Partei ist nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung nur für einen das übliche Ausmass erheblich übersteigenden Rechtsverfolgungsaufwand entschädigungsberechtigt (RB 1989 Nr2; vgl. auch Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N.17). Die vorliegende Beschwerdeschrift erforderte keinen besonders grossen Aufwand, weshalb dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

### **E. 4**

Bei der vorliegenden Rückweisung handelt es sich um einen Vor- oder Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Er ist daher vor Bundesgericht nur anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.